



Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

1) Das Hessische Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG) vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 313) regelt die landesrechtlich geregelte einjährige Krankenpflegehelferausbildung für Personen mit Hauptschulabschluss. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet und wurde gemäß den Vorgaben zum Vorschriftencontrolling vorzeitig evaluiert. Ein zeitliches Vorziehen der Evaluation auf das Jahr 2020 hatte das Ziel, bis spätestens 31. Dezember 2022 eine Anpassung des HKPHG vorzunehmen, da mit Einführung der neuen Pflegeausbildung nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) Anpassungsbedarfe – wie für die Altenpflegehelferausbildung – für die Krankenpflegehelferausbildung erwachsen.

Bei der Synchronisierung der Regelungen HKPHG und Hessisches Altenpflegehilfegesetz (HAltPflHG) wurden Anpassungsbedarfe und Aktualisierungen umgesetzt.

2) Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) regelt die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, Personen sowie deren Angehörige nach § 4 und § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebengesetzes (BVFG), die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BVFG auf das Land Hessen verteilt worden sind, entsprechend der Aufnahmequote nach § 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aufzunehmen und unterzubringen. Aufgrund der Befristung tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737), regelt als Regierungsverordnung die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in die hessischen Gebietskörperschaften. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

B. Lösung

Ad 1) Schaffung eines Änderungsgesetzes, das die notwendigen Anpassungen und Synchronisierungen im HKPHG und Hessischen Altenpflegehilfegesetz (HAltPflHG) nach der durchgeführten Evaluierung und Regierungsanhörung vornimmt sowie die Geltungsdauer des HKPHG verlängert.

Ad 2) Um das Auslaufen des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung zu verhindern, werden beide Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

C. Befristung

Ad 1) Das HKPHG wird abweichend von Ziff. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018, S. 2) im Gleichlauf mit dem HAltPflHG bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Ad 2) Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung werden im Gleichlauf bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	–	–	–	–
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	–	–	–	–
Laufend ab Haushaltsjahr	–	–	–	–

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es bestand kein Änderungsbedarf

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes**

Das Hessische Krankenpflegehilfegesetz vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Ausbildung in der Krankenpflegehilfe“
2. In § 1 wird die Angabe „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ durch „staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Krankenpflegehelfer“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „und die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllt“ eingefügt.
4. Der bisherige § 2a wird § 3 und in Abs. 1 wird die Angabe „Delegiertenbeschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16)“ ersetzt.
5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Ausbildungsziel, Dauer und Struktur der Ausbildung,
Staatliche Anerkennung von Krankenpflegehilfeschulen

(1) Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe soll die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen vermitteln, die für die qualifizierte Pflege und Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind.

(2) Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform mindestens ein Jahr. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht von mindestens 750 Stunden und einer praktischen Ausbildung von mindestens 950 Stunden.

(3) Die Ausbildung nach Abs. 1 kann in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Fall bis zu drei Jahre dauern.

(4) Die Ausbildung nach Abs. 1 wird in Krankenpflegehilfeschulen an Krankenhäusern oder in Krankenpflegehilfeschulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind, durchgeführt.

(5) Krankenpflegehilfeschulen bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(6) Krankenpflegehilfeschulen können staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Krankenpflegehilfeschule muss durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit

¹ Ändert FFN 353-52

- a) einer
 - aa) Berufserlaubnisurkunde, die auf der Grundlage des
 - aaa) Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 - bbb) Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), oder
 - ccc) Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),erteilt wurde und
 - bb) mehrjähriger Berufserfahrung oder
 - b) einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium erfolgen,
2. eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht nachweisen,
 3. die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel vorhalten und
 4. nachweisen, dass durch Kooperationsverträge die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in Abs. 8 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Durch Rechtsverordnung kann Näheres zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestimmt werden.

(7) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist und über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt. Abweichend von Satz 1 kann auf Vorschlag der Schulleitung und mit Genehmigung des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums auch ohne Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss eine Zulassung zur Ausbildung erfolgen. Den Antrag auf Erlaubnis nach § 2 können die nach Satz 2 zugelassenen Auszubildenden erst stellen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zur Ausbildung den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss erwerben; diesem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb eines solchen Abschlusses beizufügen.

(8) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Ausbildungsabschnitte vorzusehen in

1. einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
2. einer
 - a) zur Versorgung
 - aa) nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtung,
 - bb) nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung oder
 - b) ambulanten Pflegeeinrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

Soweit nicht ausreichend Ausbildungsplätze in Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b zur Verfügung stehen, kann der Ausbildungsabschnitt nach Satz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise in oder bei folgenden Einrichtungen oder Angeboten absolviert werden:

1. einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. einer geriatrischen Institutsambulanz nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. einem psychiatrischen häuslichen Krankenpflagedienst, mit dem ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches besteht,

4. einer gerontopsychiatrischen Fachabteilung der Psychiatrie oder einem Krankenhaus mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung,
5. einer Tagespflegeeinrichtung nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren Schwerpunkt in der Betreuung von demenziell erkrankten Personen liegt,
6. einer selbstverwalteten ambulant betreuten oder durch einen Träger betriebenen Wohn- oder Hausgemeinschaft für demenziell erkrankte Personen,
7. einem Angebot nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 416), anerkannt ist und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dient,
8. einer Einrichtung oder Wohngruppe zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
9. einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(9) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Krankenpflegehilfeschule. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind in einem Ausbildungsplan inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Krankenpflegehilfeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist in den praktischen Ausbildungsfeldern sicherzustellen. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an ihre späteren beruflichen Aufgaben heranzuführen.

(10) Zur befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die für die

1. Weiterentwicklung der Pflegeberufe,
2. Erprobung neuer modularisierter Ausbildungsformen und Konzepte der Nachqualifizierung,
3. Erschließung neuer Zielgruppen für die Ausbildung in den Pflegeberufen

geeignet sind, kann mit Zustimmung des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums von Abs. 2 bis 7, § 5 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 7 abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(11) Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobung eines Ausbildungsangebotes nach Abs. 9 Nr. 3 kann zur Schaffung eines solchen dauerhaften Ausbildungsangebotes mit Zustimmung des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums von Abs. 2 bis 7, § 5 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 7 abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.“

7. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 Anrechnung von Urlaub und Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung werden angerechnet:

1. ein tarifvertraglicher Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich, falls kein Tarifvertrag besteht,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, bis höchstens
 - a) 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts und
 - b) 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), die einschließlich der Unterbrechungen nach Nr. 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Abs. 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Bei Vollzeitausbildung soll sie jedoch einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Entsprechend soll bei Teilzeitausbildung einschließlich der Unterbrechungen ein Zeitraum von dem Doppelten der jeweils vorgesehenen Ausbildungsdauer nicht überschritten werden.

(3) Freistellungsansprüche zur Wahrnehmung von Bildungsurlaub oder von Aufgaben nach den Landespersonalvertretungsgesetzen, dem Bundespersonalvertretungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614), dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie den für kirchliche Träger geltenden Mitarbeitervertretungsregelungen bleiben unberührt.

§ 6

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Auf Antrag soll eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 angerechnet werden. Die Anrechnung darf die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährden. Das Nähere regelt die Verordnung nach § 7.“

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt das Nähere über

1. den Inhalt, die Gliederung und die Ausgestaltung der Ausbildung,
2. die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
3. das Prüfungsverfahren sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsergebnisse, die Prüfungsnoten, das Prüfungszeugnis und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1,
4. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie die von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen und
5. die Anerkennung nach § 2 Abs. 2 und 4 und die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach §6.“

9. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird gestrichen.

10. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Vorschriften dieses Abschnitts“ durch die Angabe „des § 8 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 9 bis 16“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „kann“ der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Als Nr. 9 wird angefügt:

„9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.“
- c) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

11. Nach dem neuen § 8 wird als neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung mit dem Träger der Ausbildung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. Vertragsstrafen,
2. den Abschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen oder
3. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

(3) Die Nichtigkeit einer Vereinbarung nach Abs. 1 oder 2 lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildung“ durch „Krankenpflegehilfeschule“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Ausbildung“ wird durch „Krankenpflegehilfeschule“ ersetzt.
 - bb) In Nr.1 wird die Angabe „§ 3“ durch „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Träger der Krankenpflegehilfeschule hat für statistische Zwecke im Rahmen der integrierten Ausbildungsstatistik des Landes Hessen Schülerdaten zur Verfügung zu stellen. Näheres, insbesondere zur Ausgestaltung des Verfahrens, kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „den jeweiligen“ eingefügt und wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sachbezüge können in der Höhe der durch die §§ 2 und 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187), in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.“

15. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Ausbildungsverhältnis und Probezeit“

- b) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach dem Wort „auf“ werden die Wörter „ihren oder seinen“ gestrichen, nach dem Wort „Antrag“ ein Komma und die Angabe „der binnen 14 Tagen nach dem Prüfungstermin zu stellen ist,“ eingefügt.

16. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 14 und 15.

17. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Vereinbarungen zuungunsten von Auszubildenden“

- b) Die Wörter „dieses Abschnitts“ werden durch die Angabe „der §§ 8 bis 15“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.“

18. Der bisherige § 18 wird § 17 und die Angabe „9 bis 17“ durch „8 bis 16“ ersetzt.
19. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
 „Zweiter Abschnitt
 Zuständigkeiten“
20. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt gefasst:
 „§ 18
 Zuständige Behörde
- (1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes. Dies gilt auch für die Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 zuständigen Behörde.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 7 sowie die Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 6 Satz 3 und § 10 Abs. 3 erlässt die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.
- (3) Zuständige Behörde für den Erlass der Rahmenlehrpläne für die Ausbildungen in der Krankenpflege und der Krankenpflegehilfe ist das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Ministerium.“
21. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:
 „Dritter Abschnitt
 Bußgeldvorschriften“
22. Der bisherige § 20 wird § 19 und in Abs. 1 wird die Angabe „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ durch „staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Krankenpflegehelfer“ ersetzt.
23. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
 „Vierter Abschnitt
 Anwendungsvorschriften“
24. Der bisherige § 21 wird § 20, die Wörter „Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer“ werden durch die Wörter „staatlich anerkannten Krankenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Krankenpflegehelfer“ ersetzt und nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ eingefügt.
25. Der bisherige § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] begonnene Ausbildung zur „Krankenpflegehelferin“ oder zum „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen.“
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
 „(3) Eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach den Vorschriften des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1.“
26. § 23 wird aufgehoben.
27. Der bisherige § 24 wird § 22 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes

Das Hessische Altenpflegehilfegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ ersetzt.

² Ändert FFN 353-56

- b) In Abs. 4 wird die Angabe „vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30),“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1)“ durch „2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16)“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
- bb) In Nr. wird das Wort „ausreichende“ durch „ausreichenden“ ersetzt, werden nach dem Wort „geeigneter,“ die Wörter „fachlich und“ eingefügt und wird das Wort „Fachkräfte“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ durch „Abs. 7“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und § 72 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. einer ambulanten Pflegeeinrichtung
- a) im Sinne des § 71 Abs.1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder
- b) mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
- wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege älterer Menschen miteinschließt.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit nicht ausreichend Ausbildungsplätze in Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen, kann der Ausbildungsabschnitt nach Satz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise in oder bei folgenden Einrichtungen oder Angeboten absolviert werden:
1. einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. einer geriatrischen Institutsambulanz nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. einem psychiatrischen häuslichen Krankenpflagedienst, mit dem ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches besteht,
 4. einer gerontopsychiatrischen Fachabteilung der Psychiatrie oder einem Krankenhaus mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung,
 5. einer Tagespflegeeinrichtung nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren Schwerpunkt in der Betreuung von demenziell erkrankten Personen liegt,
 6. einer selbstverwalteten ambulant betreuten oder durch einen Träger betriebenen Wohn- oder Hausgemeinschaft für demenziell erkrankte Personen,
 7. einem Angebot nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 416), anerkannt ist und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dient,
 8. einer Einrichtung oder Wohngruppe zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
 9. einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
4. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063)“ durch „9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614)“ und die Angabe „20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044)“ durch „10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)“ ersetzt.
5. In § 6 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch „7“ ersetzt.

6. In § 7 Nr. 5 wird die Angabe „bis 11“ gestrichen.
7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „mit dem Träger der praktischen Ausbildung“ und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „der Schülerin oder des Schülers“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 und 2 Nr. 3 wird die Angabe „5“ jeweils durch „7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „29. November 2019 (BGBl. I S. 1997)“ durch „6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187)“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „19“ durch „21“ ersetzt.
10. In § 22 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 920)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),“ eingefügt.

Artikel 3³

Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
2. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 4⁴

Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I S. 769, 2010 I S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)“ durch „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Ändert FFN 37-52

⁴ Ändert FFN 37-53

Begründung

I. Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes)

Zu Nr. 1 (Überschrift Erster Abschnitt)

Überschrift wird an HAltPflHG angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 1)

Anpassung der Berufsbezeichnung.

Zu Nr. 3 a) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1b)

Aktualisierung Fundstelle.

Zu Nr. 3 b) (§ 2 Abs. 2)

Abs. 2 wird an den Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 2b) PflBG angepasst.

Zu Nr. 4 (bisheriger § 2a und neuer § 3)

Numerische Anpassung an das HAltPflHG und Aktualisierung Fundstelle.

Zu Nr. 5 (Überschrift Zweiter Abschnitt)

Anpassung an Struktur des HAltPflHG.

Zu Nr. 6 (bisheriger § 3 und neuer § 4)

Der gesamte § 4 wird analog zu den Regelungen im novellierten HAltPflHG neu gefasst (Synchronisierung der Regelungen):

(§ 4 Abs. 1)

Anpassung der Verortung der Regelung zum Ausbildungsziel an Struktur des HAltPflHG.

(§ 4 Abs. 2)

Anpassung der schulischen Ausbildung zur Anbahnung der Schlüsselkompetenz Generalistik (Erhöhung Stundenzahl auf 750 UE) sowie Anpassung der Ausbildungsstruktur der praktischen Ausbildung an die Struktur des ersten Jahrs der neuen Pflegeausbildung nach dem PflBG und Erhöhung der Stunden der praktischen Ausbildung auf 950 Stunden.

(§ 4 Abs. 3)

Anpassung der Verortung der Regelung zur Ausbildung in Teilzeit an Struktur des HAltPflHG.

(§ 4 Abs. 4 und 5)

Anpassung der Verortung der Regelungen zum Zusammenhang von Krankenpflegehilfesschulen und Krankenhaus und zur staatlichen Anerkennung von Krankenpflegehilfesschulen an Struktur des HAltPflHG.

(§ 4 Abs. 6)

Anpassung der Mindestanforderungen für die Anerkennung von Krankenpflegehilfesschulen.

(§ 4 Abs. 6 Nr. 1)

Die Qualifikationsvoraussetzungen für die erforderliche hauptamtliche Schulleitung werden im Vergleich zu bisherigen Regelung abgesenkt und mit den Vorgaben für die Altenpflegehilfeausbildung harmonisiert. Da ein erheblicher Mangel an hochschulisch qualifizierten Pflegepädagogen besteht, dient diese Absenkung auch dazu, für Leitungskräfte der Krankenpflegehilfesschulen zukünftig nicht mehr zwingend auf hochschulisch qualifizierte Personen zurückgreifen zu müssen, sondern auch Personen, die eine Berufserlaubnis nach KrPflG oder AltPflG oder nach dem Pflegeberufegesetz und mehrjährige Berufserfahrung ebenfalls einen Zugang zur Schulleitungsposition zu ermöglichen. Da mit der Einführung eines eigenen Anerkennungstatbestands die bisherigen Schulen zukünftig als eigene Schulform auch mindestens 0,5 Stelle Schulleitung nachweisen müssen, dient die Regelung auch der Entlastung (wenn schon mehr Personal, dann wenigstens nicht zwingend nur hochschulisches Leitungspersonal).

(§ 4 Abs. 6 Nr. 2)

Mit Blick auf den Mangel hochschulisch qualifizierte Lehrpersonen und den zukünftig hohen Bedarfen an hochschulisch qualifizierten Lehrkräften für die Fachkraftausbildung, werden die Anforderungen an Lehrkräfte für die Krankenpflegehilfeausbildung abgesenkt. Dies dient auch der Entlastung der Schulen durch die Möglichkeit, vorhandene bisher in der KPH tätige hochschulisch qualifizierte Lehrkräfte in die Fachkraftausbildung umzusetzen und für die KPH-Ausbildung Personal mit nicht hochschulischer Qualifikation anzuwerben/einzusetzen.

(§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

Da mit der Änderung des § 4 Abs. 8 (neu) Vorgaben zu den praktischen Einsätzen gemacht werden, die auch außerhalb des Krankenhauses stattfinden sollen (stationäre Langzeitpflege oder

ambulante häusliche Krankenpflege) ist es erforderlich, dass die Schulen nachweisen, über Kooperationen entsprechende Einsatzorte auf Dauer anbieten zu können.

(§ 4 Abs. 7 Satz 2)

Ergänzung einer Zulassung von geeigneten Bewerbern ohne Hauptschulabschluss, um weitere Kräfte für die Krankenpflege zu gewinnen und Personen ohne Hauptschulabschluss eine Perspektive zu bieten angelehnt an die äquivalente Regelung in § 4 Abs. 6 Satz 2 HAltPflHG.

(§ 4 Abs. 8)

Ermöglichung praktischer Einsätzen auch außerhalb des Krankenhauses in der stationären Langzeitpflege oder in der ambulanten häuslichen Krankenpflege.

Um den Engpass bei den Praxisplätzen im ambulanten Bereich zu mildern wird in § 4 Abs. 8 Satz 2 eine Öffnungsmöglichkeit im Gesetz geschaffen, nach der bei einer Mangelsituation und zur Gewährleistung der Durchführung der Ausbildung ersatzweise andere ambulante Versorgungsformen zugelassen werden.

(§ 4 Abs. 9)

Anpassung der Regelungen über die Organisation der Krankenpflegehilfeausbildung, der Praxisbegleitung und Praxisanleitung an die äquivalente Regelung in § 4 Abs. 8 HAltPflHG.

(§ 4 Abs. 10)

Erweiterung der Modellklausel analog zu den in § 4 Abs. 9 HAltPflHG bestehenden Regeln.

(§ 4 Abs. 11)

Ergänzung zur Verstetigung von erfolgreich in Hessen erprobten Modellausbildungen für besondere Zielgruppen analog zu den in § 4 Abs. 10 HAltPflHG bestehenden Regeln.

Zu Nr. 7 (neuer § 5 und § 6)

(neuer § 5)

Anpassung an die Urlaubs- und Fehlzeitenregelung in § 5 HAltPflHG (Synchronisierung), damit in beiden Helferausbildungen die gleichen Regelungen bestehen wie für die Ausbildung nach dem PflBG.

(§ 6)

Im Gleichlauf mit § 6 Satz 1 Hessisches Altenpflegehilfegesetz wird für die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen eine Soll-Regelung eingeführt, da gleichwertige Ausbildungen im Regelfall angerechnet werden sollen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Außerdem wird eine § 6 Satz 3 Hessisches Altenpflegehilfegesetz entsprechende Regelung aufgenommen.

Zu Nr. 8 (bisheriger § 8 und neuer § 7)

Konkretisierung des Regelungsumfanges der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen einer Anpassung an den Inhalt von § 7 HAltPflHG.

Zu Nr. 9 (Überschrift Dritter Abschnitt)

Anpassung an Struktur des HAltPflHG.

Zu Nr. 10 (bisheriger § 9 und neuer § 8)

Anpassungen der Regelungen zum Ausbildungsvertrag an die Regelungen zum Ausbildungsvertrag in § 8 HAltPflHG.

Zu Nr. 11 (§ 9 neu)

Anpassungen der Regelungen zur Nichtigkeit von Vereinbarungen an die Regelungen zur Nichtigkeit von Vereinbarungen in § 9 HAltPflHG sowie Klarstellung, wer die Parteien einer Vereinbarung im Sinne der Norm sein sollen. Dadurch kommt der Schutzzweck von § 9 Abs. 1 Satz 1, dass durch den Ausbildungsbetrieb kein Druck auf den oder die Auszubildende hinsichtlich eines Anschlussarbeitsvertrags ausgeübt werden soll, klarer zum Ausdruck.

Zu Nr. 12 a) und b) (Überschrift § 10 und § 10 Abs. 1 Nr. 1)

Konkretisierung des Begriffs Träger der Ausbildung, indem stattdessen der Begriff Träger der Krankenpflegehilfeschule verwendet wird.

Zu Nr. 12 c) (§ 10 Abs. 3)

Für die Krankenpflegehilfeschulen wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Schülerdaten eingeführt. Bisher ist dies abweichend zur Altenpflegehilfeausbildung nur eine freiwillige Beteiligung an der durch das HSL jährlich durchgeführten Erhebung. Zur besseren Planung hinsichtlich erforderlicher Ausbildungskapazitäten und zur Abbildung des Ausbildungsgeschehen und mit Blick auf die Gleichbehandlung mit Altenpflegehilfeschulen ist die Regelung erforderlich.

Zu Nr. 13 (§ 11)

Numerische Folgeänderungen bei den Verweisen auf ebenfalls geänderte Regelungen sowie sprachliche Präzisierung aufgrund des geänderten § 4 Abs. 8.

Zu Nr. 14 a) (§12 Abs. 1)

Anpassung des Wortlauts zur Regelung der Ausbildungsvergütung an § 12 Abs. 4 Satz 2 HAltPflHG.

Zu Nr. 14 b) (§12 Abs. 2)

Aktualisierung Fundstelle.

Zu Nr. 15 (bisheriger § 14 und § 13 neu)

Teilweise Anpassung der Regelungen zu Ausbildungsverhältnis und Probezeit an den Wortlaut und die Struktur von § 13 HAltPflHG.

Zu Nr. 16 (bisheriger § 15 und § 14 neu und bisheriger § 16 und § 15 neu)

Nummerische Folgeänderung.

Zu Nr. 17 (bisheriger § 17 und § 16 neu)

Nummerische Folgeänderung und Anpassung an die Struktur und den Wortlaut von § 16 HAltPflHG.

Zu Nr. 18 (bisheriger § 18 und § 17 neu)

Nummerische Folgeänderungen und Anpassung der Gesetzesverweise in der Vorschrift an § 17 HAltPflHG.

Zu Nr. 19 (bisheriger Vierter Abschnitt und neuer Zweiter Abschnitt)

Anpassung der Abschnitte im Gesetz an Struktur des HAltPflHG.

Zu Nr. 20 (bisheriger § 19 und § 18 neu)

Übergangsregelung für auslaufende Krankenpflegeausbildung und weitere Anpassung der Regelungen über die Zuständigkeit analog zu den Regelungen in § 20 HAltPflHG.

Zu Nr. 21 (bisheriger Fünfter Abschnitt und neuer Dritter Abschnitt)

Anpassung der Abschnitte im Gesetz an Struktur des HAltPflHG.

Zu Nr. 22 (bisheriger § 20 und § 19 neu)

Nummerische Folgeänderung und Folgeänderung aufgrund Änderungsbefehl Nr. 2.

Zu Nr. 23 (bisheriger Sechster Abschnitt und neuer Vierter Abschnitt)

Anpassung der Abschnitte im Gesetz an Struktur des HAltPflHG.

Zu Nr. 24 (bisheriger § 21 und § 20 neu)

Nummerische Folgeänderung, Folgeänderung aufgrund Änderungsbefehl Nr. 2 und Ergänzung Fundstelle.

Zu Nr. 25 (bisheriger § 22 und § 21 neu)

Nummerische Folgeänderung, Einführung einer Bestandsschutzregelung für Personen, die bis zur geplanten Gesetzesänderung die Berufsbezeichnung Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nach dem Hessischen Krankenpflegehilfegesetz erhalten haben und die in Zukunft die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin“ der „Staatliche anerkannter Krankenpflegehelfer“ führen möchten sowie Übergangsregelungen für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz.

Zu Nr. 26 (bisheriger § 23)

Der bisherige § 23 ist überflüssig, da alle staatlich anerkannten Krankenpflegehilfeschulen die in § 4 Abs. 5 neugefassten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung vollumfänglich erfüllen.

Zu Nr. 27 (bisheriger § 24 und § 22 neu)

Nummerische Folgeänderung und das Gesetz wird abweichend von Ziff. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018, S.2) im Gleichlauf mit dem HAltPflHG ebenfalls bis zum 31.12.2027 befristet.

II. Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes)**Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. und Abs. 4)**

Aktualisierung und Korrektur Gesetzeszitat.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 1)

Aktualisierung Gesetzeszitat.

Zu Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) aa) ccc) und Nr. 2, Nr. 4 und § 4 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Satz 3)

Aktualisierung Gesetzeszitat, Konkretisierung Gesetzesangaben, Korrektur Gesetzeszitat, sprachliche Anpassung an den neuen § Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 HKPHG und Erweiterung des

Tatbestandes um ambulanten Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 132a IV des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Um den Engpass bei den Praxisplätzen im ambulanten Bereich zu mildern wird mit § 4 Abs. 7 Satz 3 eine Öffnungsmöglichkeit im Gesetz geschaffen, nach der bei einer Mangelsituation und zur Gewährleistung der Durchführung der Ausbildung ersatzweise andere ambulante Versorgungsformen zugelassen werden.

Zu Nr. 4 bis Nr. 6 (§ 5 Abs. 3, § 6 Satz 1 Nr. 2, § 7 Nr. 5)

Aktualisierung Gesetzeszitate und Korrekturen von fehlerhaften Paragraphenverweisen.

Zu Nr. 7 (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

In § 9 Abs. 1 Satz 1 erfolgt ebenso wie in § 9 Abs. 1 Satz 1 HKPHG eine Klarstellung, wer die Parteien einer Vereinbarung im Sinne der Norm sein sollen. Dadurch kommt der Schutzzweck von § 9 Abs. 1 Satz 1, dass durch den Ausbildungsbetrieb kein Druck auf den oder die Auszubildende hinsichtlich eines Anschlussarbeitsvertrags ausgeübt werden soll, klarer zum Ausdruck.

Zu Nr. 8 bis 10 (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, § 20 Abs. 2, § 22)

Aktualisierung Gesetzeszitate und Korrekturen von fehlerhaften Paragraphenverweisen.

III. Zu Art. 3 (Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern)

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 seine Gültigkeit verlieren. Um ein Auslaufen des Gesetzes zu verhindern, wird dieses zunächst um zwei Jahre verlängert.

Damit das Gesetz die aktuelle Rechtslage wiedergibt, wurde das Gesetzeszitat in § 1, welches sich auf das Bundesvertriebenengesetz bezieht, aktualisiert.

IV. Zu Art. 4 (Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung)

Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737), wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ihre Gültigkeit verlieren. Um ein Auslaufen der Verordnung zu verhindern, wird diese zunächst um zwei Jahre verlängert.

Damit die Verordnung die aktuelle Rechtslage wiedergibt, wurde das Gesetzeszitat in § 6 Satz 2 Nr. 1, welches sich auf das Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, aktualisiert.

V. Zu Art. 5 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Da durch das Gesetz auch eine Rechtsverordnung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) geändert wird, war ein Zuständigkeitsvorbehalt („Entsteinerungsklausel“) aufzunehmen.

VI. Zu Art. 6 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 8. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

In Vertretung des Hessischen Ministers
für Soziales und Integration

der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir